

## **Friedhofsatzung der Stadt Suhl**

vom 22.11.2024  
veröffentlicht am 02.12.2024

Die Stadt Suhl erlässt auf Grundlage der §§ 2, 14, 19-21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288); § 33 Abs. 1 Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) vom 19. Mai 2004, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 284); § 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685), geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) folgende Satzung:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Öffnungszeiten, öffentliche Bekanntmachung
- § 5 Verhalten auf Friedhöfen
- § 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8 Ausheben der Gräber
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Belegung / Wiederbelegung
- § 11 Ausgrabungen / Umbettungen
- § 12 Säрге / Urnen
- § 13 Benutzung der Leichenhalle
- § 14 Trauerfeiern
- § 15 Beisetzungen
- § 16 Arten der Grabstätten
- § 17 Nutzungsrechte
- § 18 Übertragbarkeit der Nutzungsrechte
- § 19 Wahlgrabstätten
- § 20 Urnengemeinschaftsgräber
- § 21 Gestaltungsgrundsätze
- § 22 Gestaltungsvorschriften
- § 23 Zustimmungserfordernis
- § 24 Standsicherheit der Grabmale
- § 25 Unterhaltung
- § 26 Entfernung

- § 27 Vernachlässigung der Grabpflege
- § 28 Alte Rechte
- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren und Entgelte
- § 31 Gleichstellungsbestimmungen
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die nachfolgenden im Stadtgebiet Suhl liegenden Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Suhl und werden durch diese verwaltet (Friedhofsträger).

Hauptfriedhof Suhl mit Feierhallen  
Friedhof Albrechts mit Feierhalle  
Friedhof Dietzhausen  
Friedhof Heidersbach  
Friedhof Mäbendorf (kommunaler Teil)  
Friedhof Vesser  
Friedhof Wichtshausen  
Friedhof Gehlberg

## **§ 2 Benutzung des Friedhofes**

- (1) In den im § 1 aufgeführten Friedhöfe werden bestattet,
1. Personen, die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz in der Stadt Suhl hatten,
  2. Fehlgeborene und Leibesfrüchte auf Wunsch eines Elternteils,
  3. Personen, für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
  4. Personen, für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt und genehmigt wird.
- (2) Außerdem werden, sofern eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die im Stadtgebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen bestattet.
- (3) Der Friedhofsträger kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

### **§ 3**

#### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattung in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit, bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles, auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.
- (3) Durch Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Grabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie den Nutzungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden durch den Friedhofsträger auf eigene Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen / Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden für die Restdauer Gegenstand des Nutzungsrechtes.

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Eingängen auf dem jeweiligen Friedhof bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.
- (2) Der Friedhofsträger kann das Betreten der Friedhöfe, eines Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

**§ 5****Verhalten auf Friedhöfen**

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich entsprechend der Würde dieses Ortes zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:
  1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen, die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind, insbesondere Krankenfahrstühle, Behindertenfahrräder, Rollatoren oder ähnliche Hilfsmittel sowie Fahrzeuge für angezeigte gewerbliche Arbeiten.
  2. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
  3. Waren und gewerbliche Dienste jeglicher Art anzubieten.
  4. Druckschriften zu verteilen.
  5. an Sonn- und Feiertagen bzw. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten zu verrichten.
  6. das Betreten und das Beschädigen der Gräber und Einfriedungen.
  7. den Friedhof sowie seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen, zu beschädigen oder örtlich zu verändern (z.B. Bänke zu versetzen).
  8. Abraum, Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen.
  9. Unkrautbekämpfungsmittel und / oder Schädlingsbekämpfungsmittel einzusetzen.
  10. zu lärmern, zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.
  11. sich mit und ohne Sportgeräte sportlich zu betätigen.
  12. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen.
  13. Musikinstrumente und Tonwiedergabegeräte (auch Handys) für Dritte hörbar zu spielen. Ausnahmen hiervon kann der Friedhofsträger im Rahmen der Beisetzung zulassen.
  14. auf den Flächen um die Grabstätte herum Gegenstände wie Rahmen, Steine, Gartengeräte, Gläser zu lagern. Bei Zuwiderhandlungen werden die Gegenstände umgehend und ersatzlos durch den Friedhofsträger entfernt und entsorgt.

15. das Aufstellen von Bänken, Sitzgelegenheiten und anderen Bauten auf den Flächen des Friedhofes sowie auf den Grabstätten. Bei Zuwiderhandlung entfernt und entsorgt der Friedhofsträger die unrechtmäßigen Bauteile.
16. die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen des Friedhofes.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

## **§ 6**

### **Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur von Montag bis Freitag in der Zeit 07.00 – 15.30 Uhr ausgeführt werden.
- (2) Dem Friedhofsträger ist bei Beantragung der Zulassung nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Gewerbetreibende, die wiederkehrend Arbeiten auf den Friedhöfen durchführen, haben einmal jährlich gegenüber dem Friedhofsträger einen gültigen Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen.
- (4) Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Mitarbeiterausweis anzufertigen. Der Mitarbeiterausweis und eine Kopie der Zulassung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (5) Den Gewerbetreibenden nach Abs. 1 ist, zur Ausführung ihrer Tätigkeiten das Befahren der Hauptwege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Der Transport schwerer Werkstoffe ist auf unbefestigten Wegen nur bei trockenem Boden zulässig. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Nach Beendigung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Erdaushub, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (6) Zur Vorbereitung von Trauerfeiern ist den Mitarbeitern der Bestattungsinstitute nur das Befahren des Hauptweges bis zur Feierhalle gestattet. Zum Transport der Blumen zur Beisetzungsstätte steht der Transportwagen des Friedhofsträgers zur Verfügung.
- (7) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden auf dem Friedhof, die trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen die Vorschriften der Friedhofsatzung verstoßen oder wenn die Voraussetzung nach Abs. 2 nicht mehr vorliegen, befristet oder dauernd widerrufen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (9) Jegliche Werbung auf dem Friedhof ist verboten. Als Werbung gelten nicht Firmenaufschriften auf Fahrzeugen oder auf der Bekleidung der Firmenmitarbeiter.
- (10) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle entsprechend § 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) i. V. m. §§ 71 a bis 71 e Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

## **§ 7**

### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei dem Friedhofsträger anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung für eine vorhandene Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung, Trauerfeiern und Abschiede im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Für eine Bestattung gilt grundsätzlich eine Zeitdauer von 30 Minuten. Für eine Verlängerung wird ein Zeitzuschlag entsprechend der Gebührensatzung erhoben.

- (3) Erdbestattungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden.
- (4) Vor jeder Urnenbeisetzung ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (5) Für Urnen, die nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind oder ein Termin für die Beisetzung festgelegt werden konnte, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Beisetzung in einer Urnengemeinschaftsanlage auf Kosten des Bestattungspflichtigen anzuordnen.

## **§ 8**

### **Ausheben der Gräber**

- (1) Das Ausheben der Gräber wird durch den Friedhofsträger oder einen durch ihn Beauftragten durchgeführt. Dieser bestimmt den Zeitpunkt.
- (2) Bei einer Beisetzung in eine bereits bestehende Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte oder der Antragsteller dafür Sorge zu tragen, dass die Vorbereitung der Beisetzung durch den Bestatter reibungslos ablaufen kann. Dazu ist die Bepflanzung an der Stelle der Beisetzung, etwaige Abdeckplatten oder andere Gegenstände und Materialien, die dazu geeignet sind, die Vorbereitung der Beisetzung zu behindern, im Vorfeld zu beräumen. Die zu beräumende Stelle ist bei dem Friedhofsträger zu erfragen.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern ist unzulässig.

## **§ 9**

### **Ruhezeit**

Die Ruhezeit beträgt für

Erdbestattungen	-	20 Jahre
Urnenbeisetzungen	-	15 Jahre

## **§ 10**

### **Belegung / Wiederbelegung**

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem neugeborenen verstorbenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

## **§ 11**

### **Ausgrabungen / Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, eines Antrages und der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Die Genehmigung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.
- (3) Bei Entziehung von Nutzungsrechten können Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Urnengemeinschaftsanlagen umgebettet werden.
- (4) Ausgrabungen und Umbettungen werden durch den Friedhofsträger oder einen durch ihn Beauftragten durchgeführt. Dieser bestimmt den Zeitpunkt.
- (5) Die Kosten der Ausgrabungen und Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen unvermeidbar entstehen, hat der Antragsteller zu tragen, es sei denn es liegt ein Verschulden des Friedhofsträgers oder dessen Beauftragten vor.
- (6) Für die Exhumierung von Leichen ist eine behördliche oder richterliche Anordnung notwendig.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Ausgrabung und / oder Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.



## **§ 12**

### **Särge / Urnen**

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass das Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Särge sollen die Größe von 2,10 m Länge; 0,80 m Breite und 0,75 m Höhe nicht überschreiten. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies aus bestattungstechnischen Gründen dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.
- (3) Der Transport von Urnen und Särgen ist nur dem Friedhofsträger bzw. dem beauftragten Bestattungsinstitut gestattet.

## **§ 13**

### **Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung bzw. Einäscherung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.
- (2) Die Überführung der Leichen vom Sterbeort zur Leichenhalle ist einem Bestattungsinstitut zu übertragen. Der Auftrag wird von den Hinterbliebenen erteilt. Nach Überführung einer Leiche auf dem Friedhof ist die Benutzung der Leichenhalle Pflicht.
- (3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, kann einer Aufbahrung auf Wunsch der Angehörigen stattgegeben werden.

## **§ 14**

### **Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern sind in der dafür bestimmten Trauerhalle abzuhalten.
- (2) Für eine Trauerfeier gilt eine maximale Zeitdauer von 30 Minuten. Eine Verlängerung der Feierzeit bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers und ist direkt bei der Terminanfrage anzumelden. Für eine Verlängerung wird ein Zeitzuschlag entsprechend der Gebührensatzung erhoben.

### **§ 15 Beisetzungen**

- (1) Beisetzungen werden ausschließlich von den Bestattern des Friedhofsträgers vorgenommen.
- (2) Bei Beisetzungen in der anonymen Urnengemeinschaftsablage besteht auf Wunsch der Bestattungspflichtigen die Möglichkeit einer symbolischen Beisetzung. Die tatsächliche Beisetzung wird durch den Friedhofsträger zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen.
- (3) Bei symbolischen und tatsächlichen Beisetzungen ist das Niederlegen von Blumen, Kränzen, Gestecken etc. möglich.

### **§ 16 Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
  - Urnenwiesenwahlgrabstätte
  - Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
  - anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte (UGA)
  - Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen mit Namensangaben – Stele –
  - Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen mit Namensangaben – Baumgrab –
  - Ehrengrabstätten
- (3) Grabstätten werden nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben.

## § 17 Nutzungsrechte

- (1) Der Friedhofsträger vergibt Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Gebühr.
- (2) Über das Nutzungsrecht wird eine Verleihungsurkunde ausgestellt und dem Grabnutzungsberechtigten ausgehändigt.
- (3) Bei Wahlgrabstätten kann das Nutzungsrecht im Rahmen der Friedhofsplanung auf Antrag mehrfach, jeweils in Jahresschritten oder maximal um 5 Jahre, durch den Friedhofsträger verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.  
Ausnahmen hiervon können bei mehrstelligen Erdwahlgrabstätten beim Friedhofsträger beantragt werden (mindestens ein Wiedererwerb bzw. die Verlängerung an einem einstelligen Erdwahlgrab).
- (4) Ist bei nachfolgenden Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen die Ruhefrist nicht mehr gewährleistet und eine Verlängerung im Rahmen der Friedhofsplanung möglich, wird das Nutzungsrecht durch den Friedhofsträger entsprechend verlängert.
- (5) Der Friedhofsträger kann den Erwerb oder die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung beabsichtigt ist.
- (6) Das verlängerte Nutzungsrecht kann während der verlängerten Ruhezeit zurückgegeben werden. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären.
- (7) Die Nutzungsberechtigten haben jede Veränderung ihrer persönlichen Daten, insbesondere Namen und Anschrift dem Friedhofsträger mitzuteilen.
- (8) Das Nutzungsrecht erlischt mit Ablauf des Verleihungszeitraumes.
- (9) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 2 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist durch einen Hinweis auf der Grabstätte aufmerksam gemacht.

- (10) Wird die Grabstätte trotz schriftlicher Aufforderung durch den Friedhofsträger vom Nutzungsberechtigten nicht satzungsgemäß angelegt und gepflegt, kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht entziehen.

## **§ 18**

### **Übertragung der Nutzungsrechte**

- (1) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und eine Erklärung gegenüber dem Friedhofsträger abgeben.
- (2) Wird bis zum Ableben des Nutzungsrechteinhabers kein Nachfolger bestimmt, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner
  - b) auf die Kinder
  - c) auf die Stiefkinder
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
  - e) auf die Eltern
  - f) auf die Geschwister
  - g) auf die Stiefgeschwister
  - h) auf die nicht unter a – g fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem vorgenannten Kreis übertragen werden.

Der Angehörige kann die Übernahme des Nutzungsrechts ablehnen. Es geht dann auf den in der Reihenfolge gemäß Satz 1 und 2 nachfolgenden Angehörigen über.

- (3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Übertragung auf sich umschreiben zu lassen.

## **§ 19**

### **Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird.  
Die Lage wird im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten festgelegt.
- (2) Es ist möglich, mit Zustimmung des Friedhofsträgers in einer 1-stelligen Erdgrabstätte maximal 6 Urnenbeisetzungen, unter Beachtung der Totenruhe, vorzunehmen. Die Gebührenregelung wird von dieser veränderten Nutzung nicht beeinflusst.
- (3) Weitere Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen können auf einer mehrstelligen Wahlgrabstätte beantragt werden. Der Nutzungsberechtigte oder ein von ihm bestimmter Vertreter muss das Nutzungsrecht nachweisen.
- (4) Die Anlage von Grüften ist nicht gestattet.
- (5) Die Abmessungen für die Grabstätten sind in Anlage 1 geregelt.
- (6) Bei Zweitbelegung von Wahlgrabstätten sind vorhandene Grabmale vor dem Öffnen der Grabstätten zu sichern. Die dafür anfallenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (7) Urnenwiesenwahlgrabstätten sind Grabstätten, die in einer Wiese angelegt sind und der Reihe nach vergeben werden. In ihnen können bis zu 2 Urnen gleichzeitig oder nacheinander beigesetzt werden. Das Grabmal muss auf einer zum Grabmal passenden, bodenbündig eingelassenen Grundplatte errichtet werden, die auf einem Fundament befestigt wird. Es sind auf den Grundplatten stehende Grabmale aufzustellen.  
Die Abmessungen dieser Grabstätten regelt Anlage 1.  
Weitere Grabeinfassungen, individuelle Grabpflege und -gestaltung außerhalb der Grundplatte sind unzulässig und werden von dem Friedhofsträger entfernt. Die das Grabmal umgebende Wiese wird durch den Friedhofsträger gepflegt.  
Die Grabstätte wird nach der Beisetzung durch den Friedhofsträger beräumt. Danach ist das Abstellen von Blumen, Pflanzen, Gestecken etc. nur auf der Grabgrundplatte gestattet.
- (8) Auf Urnenwahlgrabstätten, sind innerhalb einer Frist von 1 Jahr Grabmale und Einfassungen zu errichten, auf Erdwahlgrabstätten innerhalb von 2 Jahren. Bei Urnenwiesenwahlgrabstätten ist statt einer Einfassung eine Grundplatte zu errichten.

## Urnengemeinschaftsgräber

- (1) Urnengemeinschaftsgräber sind Grabstätten, bei denen durch eine einheitliche Gestaltung der gemeinschaftliche Aspekt der Bestattung im Vordergrund steht.
- (2) Formen von Urnengemeinschaftsgräbern sind:
  - >> anonymes Urnengemeinschaftsgrab – UGA –  
Es werden die Urnen innerhalb von 6 Monaten anonym beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Die Grabstätten haben in der Regel eine Größe von Länge 0,25 m x Breite 0,25 m und werden nicht gekennzeichnet.
  
  - >> Urnengemeinschaftsgrab mit Namensnennung – Stele –  
Es werden die Urnen der Reihe nach in einem Urnengemeinschaftsgrab beigesetzt. Die Verstorbenen werden namentlich auf der Stele benannt. Das Urnengemeinschaftsgrab hat in der Regel eine Größe von Länge 3,00 m x Breite 4,00 m.
  
  - >> Urnengemeinschaftsgrab mit Namensnennung – Baumgrab –  
Es werden die Urnen im Abstand von bis zu 2,5 m um einen Baum, der als Baumgrab vorgesehen ist, beigesetzt. Die Verstorbenen werden auf einem Kissenstein benannt. Ein Grab hat in der Regel eine Größe von Länge 1,00 m x Breite 2,00 m.
- (3) Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung – Stele – und Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung – Baumgrab – werden ausschließlich auf dem Hauptfriedhof angeboten.
- (4) Grabplätze in Urnengemeinschaftsanlagen sind nach Ablauf der Ruhefrist nicht verlängerbar.
- (5) Die Urnengemeinschaftsgräber werden durch den Friedhofsträger gestaltet und gepflegt. Die Grabstätten werden nach der Beisetzung durch den Friedhofsträger beräumt. Das Abstellen von Blumen, Pflanzen, Gestecken etc. ist auf allen Urnengemeinschaftsanlagen nur auf dafür vorgesehenen Flächen gestattet. Bei Zuwiderhandlung werden die Gegenstände durch den Friedhofsträger entfernt und entsorgt.
- (6) Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht gestattet.

- (7) Ausbettungen von Urnen aus Urnengemeinschaftsgräbern sind nicht möglich.

## **§ 21**

### **Gestaltungsvorschriften der Grabstätte**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde und die Gestaltung des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt bleiben. Der Nutzungsberechtigte darf nur die Grabfläche gestalten. Eine Erweiterung des Grabes durch zusätzliche Einfassungen oder anderweitigen Materialeinsatz ist verboten.
- (2) Bei der Durchführung von Grabpflegearbeiten dürfen die benachbarten Grabstätten weder betreten noch beschädigt werden. Schäden sind gegenüber dem Verursacher zivilrechtlich geltend zu machen.
- (3) Zur Erreichung einer Gesamtgestaltung legt der Friedhofsträger die Grundpflanzung der jeweiligen Grabfelder sowie die Richtmaße und die Materialien für die Grabmale fest.  
Die Bepflanzung der Grabstätten hat so zu erfolgen, dass die anderen Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.  
Verboten ist:
1. Das Pflanzen von Bäumen.
  2. Das Pflanzen von Sträuchern mit einer Endwuchshöhe über 1,50 m.
  3. Das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Mauern und Ähnlichem.
  4. Das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen.
  5. Das Verändern der gärtnerischen Grünflächen in jedweder Art.
  6. Das Streuen von Grabkies außerhalb der Grabstätte.
  7. Die Bepflanzung von nicht zur Grabstätte gehörenden Flächen.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.
- (5) Zur Grabgestaltung und Grabbepflanzung bietet der Friedhofsträger fachkundige Beratung an.

## **§ 22**

### **Gestaltungsvorschriften der Grabmale**

- (1) Die Grabmale müssen den für die jeweiligen Grabfelder festgelegten Gestaltungsvorschriften entsprechen. Diese beinhalten Festlegungen über Material, Größe, Form, Bearbeitung, Schriftordnung sowie Hinweise über grundsätzliche Material- und Bearbeitungsarten.
- (2) Das Material muss wetterbeständig sein. Zu bevorzugen sind Natursteine, Holz, geschmiedete oder gegossene Metalle.
- (3) Nicht erlaubnispflichtige, provisorische Grabmale sind zulässig und dürfen auf Urnengräbern nicht länger als 1 Jahr, auf Erdgräbern nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (4) Die Größe der Grabmale bestimmt sich nach der Anlage 1 dieser Satzung und dürfen nicht überschreiten. Der Friedhofsträger kann in begründeten Fällen auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- (5) Grabmale und bauliche Anlagen werden bei der Grabvergabe im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger bestimmt.
- (6) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

## **§ 23**

### **Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung von Grabmalen einschließlich Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Eine nachträgliche Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen nach Satz 1 oder deren Veränderung ist nicht möglich.
- (2) Die Anträge sind mit dem Grabmalentwurf, Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung des Schriftbildes, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung einzureichen.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn für das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung mit der Errichtung begonnen worden ist.



- (4) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

## **§ 24**

### **Standicherheit der Grabmale**

Für das Errichten und die Prüfung der Grabmale gilt die Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) in der jeweils gültigen Fassung. Die Grabmalanlagen sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

## **§ 25**

### **Unterhaltung der Grabmale**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind von den Nutzungsberechtigten für die Zeit des Nutzungsrechtes in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (2) Ist die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon nicht gegeben, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, diese unverzüglich wiederherzustellen.
- (3) Bei Gefahr in Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen.
- (4) Wird der verkehrssichere Zustand nach Abs. 1 trotz schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung seitens des Friedhofsträgers, vom Nutzungsberechtigten nicht innerhalb der festgesetzten Fristen hergestellt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten der Nutzungsberechtigten vorzunehmen.
- (5) Die Nutzungsberechtigten haften für jeden von ihnen schuldhaft verursachten Schaden, der anderen Personen durch Umfallen der Grabmale entsteht. Die Haftung bezieht sich auch auf alle Schäden, die dadurch mittelbar und unmittelbar an den benachbarten Flächen entstehen.

- (6) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so erfolgt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

## **§ 26 Entfernung**

- (1) Grabmale und Einfassungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit, dem Ablauf oder Entzug des Nutzungsrechts, nur mit vorheriger Genehmigung des Friedhofsträgers von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit, dem Entzug oder Ablauf des Nutzungsrechtes, sind die Grabmale, Grabzubehör, Bepflanzungen und Einfassungen nach Abstimmung mit dem Friedhofsträger durch den Nutzungsberechtigten oder durch eine von ihm einer beauftragten Fachfirma zu entfernen. Die Nutzungsberechtigten werden rechtzeitig vor Ablauf der Ruhezeit schriftlich über die Pflicht zur Abräumung informiert.
- (3) Erfolgt die Entfernung nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist, kann der Friedhofsträger die Entfernung auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen zu verwahren.
- (4) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen, die nach der Beendigung des Grabnutzungsrechts nicht entfernt werden, fallen nach Ablauf von einer Frist von 3 Monaten entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers.
- (5) Für die Entfernung von Grabstätten, die unter Denkmalschutz stehen, hat der Nutzungsberechtigte vor der Entfernung eine Erlaubnis nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) von der Denkmalschutzbehörde einzuholen.

## **§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird die Grabfläche durch den Nutzungsberechtigten nicht satzungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, fordert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten, unter Setzung einer ausreichenden Frist, schriftlich zur Wiederherrichtung auf.

Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung innerhalb der Frist nicht oder nur ungenügend nach, kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten die satzungsgemäße Wiederherstellung veranlassen (Ersatzvornahme) oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln gelten die Regelung des § 25 Abs. 5 entsprechend.

## **§ 28 Alte Rechte**

Vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung vergebene oder übertragene Nutzungsrechte enden mit Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten. Eine Verlängerung oder ein Übergang der Nutzungsrechte erfolgt nach den Regelungen dieser Satzung.

## **§ 29 Haftung**

- (1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch höhere Gewalt entstehen.
- (2) Der Friedhofsträger haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seines Personals.
- (3) Die Vorschriften der Amtshaftung bleiben unberührt.

## **§ 30 Gebühren**

Für die Benutzung der unter diese Satzung fallenden Friedhöfe und ihrer Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung sind Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung zu entrichten.

## **§ 31**

## Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter und auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

### § 32

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Abs. 3 Nr. 1 Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art befährt, es sei denn, sie sind vom Verbot ausgenommen.
2. § 5 Abs. 3 Nr. 2 Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde.
3. § 5 Abs. 3 Nr. 3 Waren und gewerbliche Dienste jeglicher Art anbietet.
4. § 5 Abs. 3 Nr. 4 Druckschriften verteilt.
5. § 5 Abs. 3 Nr. 5 an Sonn- und Feiertagen bzw. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten verrichtet.
6. § 5 Abs. 3 Nr. 6 Gräber und Einfriedungen betritt und beschädigt.
7. § 5 Abs. 3 Nr. 7 den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt, beschädigt oder örtlich verändert.
8. § 5 Abs. 3 Nr. 8 Abraum, Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablegt.
9. § 5 Abs. 3 Nr. 9 Unkrautbekämpfungsmittel und / oder Schädlingsbekämpfungsmittel einsetzt.
10. § 5 Abs. 3 Nr. 10 lärmt und spielt, isst und trinkt sowie lagert.
11. § 5 Abs. 3 Nr. 11 sich mit oder ohne Sportgerät sportlich betätigt.
12. § 5 Abs. 3 Nr. 12 Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken erstellt.
13. § 5 Abs. 3 Nr. 13 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte (auch Handys) für Dritte hörbar ohne Zustimmung des Friedhofsträgers spielt.
14. § 5 Abs. 3 Nr. 14 Gegenstände um die Grabstätte herum lagert.
15. § 5 Abs. 3 Nr. 15 Bänke, Sitzgelegenheiten und andere Bauten aufstellt.
16. § 5 Abs. 3 Nr. 16 gärtnerische Anlagen des Friedhofes unterhält oder verändert.
17. § 6 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten ohne Zulassung ausübt und außerhalb der zugelassenen Zeit durchführt.
18. § 6 Abs. 5 nicht auf Hauptwegen oder mit einem ungeeigneten Fahrzeug fährt, Materialien und Werkzeuge dauerhaft und/ oder hindernd lagert, Abfall, Erdaushub-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert, gewerbliche Geräte in Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigt.

19. § 6 Abs. 9 Werbung auf dem Friedhof betreibt.
20. § 11 Abs. 2 Ausgrabungen und / oder Umbettungen ohne vorherige Genehmigung vornimmt.
21. § 13 Abs. 1 die Leichenhalle ohne Erlaubnis betritt.
22. § 19 Abs. 7 eine Grabgestaltung außerhalb der vorgesehenen Grabgrundplatte vornimmt.
23. § 19 Abs. 8 nicht innerhalb der festgesetzten Frist Grabmale und Einfassungen errichtet.
24. § 21 Abs. 1 die Grabstätte nicht entsprechend der Würde des Friedhofes gestaltet oder andere Flächen als die Grabfläche gestaltet oder eine Erweiterung des Grabes durch zusätzliche Einfassungen vornimmt.
25. § 21 Abs. 3 Nr. 1 Bäume pflanzt.
26. § 21 Abs. 3 Nr. 2 Sträucher mit einer Endwuchshöhe über 1,50 m pflanzt.
27. § 21 Abs. 3 Nr. 3 Grabstätten mit Hecken, Mauern und ähnlichem einfasst.
28. § 21 Abs. 3 Nr. 4 Rankgerüste, Gitter oder Pergolen errichtet.
29. § 21 Abs. 3 Nr. 5 gärtnerische Grünflächen in jedweder Art verändert.
30. § 21 Abs. 3 Nr. 6 Grabkies außerhalb der Grabstätte streut.
31. § 21 Abs. 3 Nr. 7 Bepflanzungen von nicht zur Grabfläche gehörenden Flächen vornimmt.
32. § 22 Abs. 4 i. V. m. Anlage 1 die Grabmalgrößen nicht einhält.
33. § 23 Abs. 1 Grabmale einschließlich Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ohne vorherige Genehmigung aufstellt und verändert.
34. § 25 Abs. 1 die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält.
35. § 26 Abs. 1 Grabmale und Einfassungen ohne vorherige Zustimmung vor Ablauf der Ruhezeit, dem Ablauf oder Entzug des Nutzungsrechts von der Grabstätte entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

### **§ 33**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.11.2016 i. d. F. v. 21.11.2019 außer Kraft.

## Anlage 1

Grabart / Grabgröße	Einfassungen: Längex Breite	Grabmale: Maximalmaße +/- 10 % Breite x Höhe x Mindeststärke
<b>Urnenwahlgräber</b>		
1-stelliges Urnengrab:	1,05 x 0,50 m	0,40 x 0,60 x 0,12 m
2-stelliges Urnengrab:	1,05 x 0,50 m	0,40 x 0,60 x 0,12 m
4-stelliges Urnengrab:	1,05 x 0,70 m	0,60 x 0,80 x 0,12 m
<b>Erdwahlgräber</b>		
1-stelliges Erdwahlgrab:	1,80 x 0,80 m	0,60 x 1,30 x 0,12 m
2-stelliges Erdwahlgrab	1,80 x 1,60 m	1,20 x 1,30 x 0,12 m

<b>Kindergrab</b>	1,50 x 0,60 m	0,40 x 0,60 x 0,12 m
<b>Liegesteine</b>	bis zur völligen Abdeckung der Grabfläche	
<b>Urnenwieswahlgräber Grundplatte:</b>	Länge x Breite x Höhe	
2-stelliges Urnenwieswahlgrab	0,30 x 0,60 m x 0,03 m	0,40 x 0,60 x 0,12 m